

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Ewald Flacke

Telefon: 0385 / 588-7510

AZ: LM-20/008263

E-Mail: E.Flacke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 8. September 2020

Probealarm an Schulen unter Einhaltung des Hygieneplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. September 2020 findet erstmals der bundesweite Warntag statt (siehe Anlage). Um 11 Uhr werden in ganz Deutschland von Bund und Ländern sämtliche Warnmittel, so auch die Sirenen, ausgelöst. Die Entwarnung wird um 11:20 Uhr vorgenommen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesweiter-warntag.de.

Mit Bezug auf Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschrift Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Januar 2018) ist das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes durch regelmäßige Übungen sicherzustellen.

Dabei ist unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen Folgendes zu beachten:

1. Die Übungen sind unter Beachtung der Vorschriften des Hygieneplanes für SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Übungen sind nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und den Unterrichtenden jeweils für jede definierte Gruppe separat durchzuführen. So kann jede definierte Gruppe jeweils zu einem im Vorfeld vereinbarten Zeitpunkt das schnelle und planmäßige

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Verlassen des Schulgebäudes üben, ohne hierbei mit einer anderen definierten Gruppe in Kontakt zu kommen.

2. Die Schulen legen möglichst für jede definierte Gruppe getrennte Sammelpunkte fest. Sollte das nicht möglich sein, sind die Übungen zeitversetzt durchzuführen.
3. Die Schulen prüfen, ob im Rahmen der jeweiligen Brandschutzordnung weitere organisatorische Maßnahmen angepasst werden müssen, die für die Einhaltung des Hygieneplans erforderlich sind.

Ich bitte Sie, den Warntag zu nutzen, um die Schülerinnen und Schüler über das Thema Warnung und das Verfahren zur Durchführung der oben genannten Übung an Ihrer Schule zu informieren. Eine praktische Übung an Ihrer Schule kann am 10. September 2020 mit dem Auslösen der Übung nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Regelungen, beispielsweise wegen ohnehin möglicher Trennung der definierten Gruppen über verschiedene Aufgänge, eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. E. Flacke